



STATUTEN

Volleyballclub Lyss

Genehmigt durch die Generalversammlung (GV)
am 09.06.2026

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.	Name, Sitz	3
Art. 2.	Zweck	3
Art. 3.	Zugehörigkeit	3
Art. 4.	Vereins-/Rechnungsjahr	3
Art. 5.	Vereinsreglemente	3
Art. 6.	Doping- und Ethikstatut	3
2	Mitgliedschaften	5
Art. 7.	Mitgliederkategorien	5
Art. 8.	Eintritt	5
Art. 9.	Beendigung, Austritt	5
Art. 10.	Ausschluss	5
Art. 11.	Allgemeine Rechte und Pflichten	6
3	Finanzierung, Haftung und Versicherung	7
Art. 12.	Mittel	7
Art. 13.	Mitgliederbeiträge	7
Art. 14.	Haftung	7
Art. 15.	Versicherung	7
4	Organe	8
Art. 16.	Organe des Vereins	8
Art. 17.	Generalversammlung	8
Art. 18.	Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 19.	Antragsberechtigung	8
Art. 20.	Anträge	8
Art. 21.	Versammlungsleitung	8
Art. 22.	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 23.	Protokoll	9
Art. 24.	Wahlen und Abstimmung	9
5	Vorstand	10
Art. 25.	Zusammensetzung	10
Art. 26.	Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 27.	Sitzungen und Beschlussfassung	10
Art. 28.	Zeichnungsrecht	10
Art. 29.	Sorgfaltspflicht	10
Art. 30.	Interessenbindung und Pflicht zum Ausstand	11
Art. 31.	Annahme von Geschenken und Ehrenamtlichkeit	11
6	Revisionsstelle	12
Art. 32.	Rechnungsrevision	12
7	Datenschutzbestimmungen	12
Art. 33.	Zweck	12
8	Schlussbestimmungen	13
Art. 34.	Auflösung	13
Art. 35.	Inkrafttreten	13

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name, Sitz

- ¹ Der Volleyballclub Lyss nachstehend VBCL genannt ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss.

Art. 2. Zweck

- ¹ Der VBCL bezweckt:
 - a) die Förderung des Volleyballsports insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässen sowie der Teilnahme an Meisterschaften, Cups und Turnieren;
 - b) die Entwicklung des Sports im Allgemeinen in Lyss und Umgebung;
 - c) die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- ² Der VBCL verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3. Zugehörigkeit

- ¹ Der VBCL kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- ² Der VBCL ist Mitglied von Swissvolley sowie des Regionalverbands Swissvolley Region Bern-Solothurn (SVRBESO). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIVB, von Swiss Volley sowie des Regionalverbands und deren zuständigen Organe sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- ³ Der VBCL ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4. Vereins-/Rechnungsjahr

- ¹ Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Die Jahresrechnung wird jeweils per 30. April abgeschlossen.

Art. 5. Vereinsreglemente

- ¹ Die Vereinsreglemente sowie die Spesen- und Gebührenordnung ergänzen die Statuten. Sie dürfen diesen nicht widersprechen und sind für alle Mitglieder verbindlich.
- ² Der Vorstand erlässt und ändert Vereinsreglemente sowie die Spesen- und Gebührenordnung (exkl. Anhang A Mitgliederbeiträge). Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- ³ Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Empfehlungen oder Änderungsanträge zu Vereinsreglementen und der Spesen- und Gebührenordnung unterbreiten.

Art. 6. Doping- und Ethikstatut

- ¹ Der VBCL setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBCL anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- ² Es gelten die Anti-Doping- und Ethik-Bestimmungen von Swiss Olympic in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - [Ethik-Charta Swiss Olympic](#)
 - [Doping-Statut von Swiss Olympic](#)
- ³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

- ⁴ Der VBCL setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Das beinhaltet folgende Anforderungen:
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen.
 - Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
 - Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. Mitgliederversammlung)
 - Spezielle Anlässe
 - Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.
 - An Wettkämpfen mit jugendlichen Teilnehmenden wird komplett auf den Verkauf von Alkohol verzichtet.

2 Mitgliedschaften

Art. 7. Mitgliederkategorien

- ¹ Der VBCL umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Jugendmitglieder
 - b) Juniorinnen und Junioren
 - c) Aktivmitglieder
 - d) Passivmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Freimitglieder
 - g) Gönnermitglieder
- ² Jugendmitglieder sind Personen, die im laufenden Vereinsjahr jünger als 16 Jahre alt sind. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden.
- ³ Juniorinnen und Junioren sind Personen, die im laufenden Vereinsjahr 16 Jahre alt werden. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht und können sich für Ämter zur Wahl stellen, mit Ausnahme der Ämter Präsidium und Finanzen. Sie sind verpflichtet, sich dem Verein für den Sportbetrieb, für Anlässe und die Organisation derselben zur Verfügung zu stellen. Sie können vom Vorstand aufgeboden werden. Im Verhinderungsfall suchen sie selbst einen Ersatz.
- ⁴ Aktivmitglieder sind Personen, die im laufenden Vereinsjahr 20 Jahre alt werden oder älter sind. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht und können sich für Ämter zur Wahl stellen. Sie sind verpflichtet, sich dem Verein für den Sportbetrieb, für Anlässe und die Organisation derselben zur Verfügung zu stellen. Sie können vom Vorstand aufgeboden werden. Im Verhinderungsfall suchen sie selbst einen Ersatz.
- ⁵ Passivmitglieder sind natürliche Personen, die sich dem Verein zugehörig fühlen. Sie sind nicht an der Teilnahme an Trainings und Wettspielen berechtigt und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- ⁶ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um die Förderung des Vereins ausserordentlich bemüht oder besondere Verdienste erworben haben. Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft an der GV verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, solange sie aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- ⁷ Freimitglieder sind ehemalige oder aktuelle Aktivmitglieder, die im Verein seit der Gründung bis zur GV 2008, während 15 Jahren ununterbrochen aktiv waren. Diese Kategorie wird seit der GV 2008 nicht mehr vergeben. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, solange sie aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- ⁸ Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen frei zu wählenden Beitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8. Eintritt

- ¹ Zum Erwerb der Aktiv-Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand oder die Anmeldung über die Webseite des VBCL (www.vbclyss.ch) erforderlich. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die aufgenommene Person erhält auf Wunsch die Statuten, Reglemente sowie die Spesen- und Gebührenordnung. Diese können auch auf der Webseite des VBCL eingesehen werden.

Art. 9. Beendigung, Austritt

- ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben kann via Austrittsformular auf der Vereinswebseite erfolgen. Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Mitgliederbeiträge haftbar. Ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Rechte und ihr Stimmrecht gegenüber dem VBCL und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedszeit.

Art. 10. Ausschluss

- ¹ Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zuführen, können vom Vorstand aus dem VBCL

ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

- ² Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- ³ Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem VBCL und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedszeit.

Art. 11. Allgemeine Rechte und Pflichten

- ¹ Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.
- ² Alle Mitglieder, ausser Passiv- und Gönnermitglieder, können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen teilnehmen.
- ³ Alle Mitglieder haben das Recht an der Willensbildung und der Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung) teilzunehmen.
- ⁴ Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen in der Spesen- und Gebührenordnung, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

3 Finanzierung, Haftung und Versicherung

Art. 12. Mittel

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Subventionen
 - d) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring

Art. 13. Mitgliederbeiträge

- ¹ Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt.
- ² Frei-, Ehren- und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- ³ Für Passivmitglieder, Juniorinnen, Junioren und Jugendmitglieder kann ein tieferer Mitgliederbeitrag festgelegt werden.
- ⁴ Wer vor dem 31. Dezember eintritt, hat den ganzen, wer nach dem 31. Dezember eintritt, den halben Jahresbeitrag zu zahlen.

Art. 14. Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Organhaftung gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- ² Mitglieder haften für Schäden am Vereinseigentum, die sie absichtlich oder fahrlässig verursachen.

Art. 15. Versicherung

- ¹ Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen, soweit keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- ² Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

4 Organe

Art. 16. Organe des Vereins

- ¹ Die Organe des VBCL sind,
 - a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand und dessen Ressorts
 - c) die Revisionsstelle
 - d) weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden.

Art. 17. Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche GV ist das oberste Organ des VBCL. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahres statt.
- ² Die GV kann physisch oder in begründeten Fällen virtuell durchgeführt werden.
- ³ Zur GV werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen in digitaler Form sind gültig. Die Dokumente zur Beschlussfassung werden vor der GV auf der Vereinswebseite zur Verfügung gestellt.
- ⁴ Die Teilnahme ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann der Vorstand eine Busse gemäss Spesen- und Gebührenordnung verhängen.
- ⁵ Nur die GV ist zuständig für die Absetzung von Vorstandsmitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Mitgliedern.

Art. 18. Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Diese hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 19. Antragsberechtigung

- ¹ Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

Art. 20. Anträge

- ¹ Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der GV sind bis spätestens 4 Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 21. Versammlungsleitung

- ¹ Die Versammlung wird vom Präsidium geleitet. Besteht das Präsidium aus mehreren Personen oder ist es abwesend, bestimmt der Vorstand eine Versammlungsleitung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird vom Präsidium, oder in dessen Abwesenheit, von der Versammlungsleitung geleitet. Die Wahl des Präsidiums wird von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 22. Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Mutationen Mitglieder, Ein- und Austritte
 - c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Versammlungsleitung, wobei zur Wiederwahl stehende Vorstandsmitglieder nicht zur Verfügung stehen
 - g) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevision.
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Genehmigung des Jahresbudgets
 - j) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - l) Änderung der Statuten
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 23. Protokoll

- ¹ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 24. Wahlen und Abstimmung

- ¹ Jede statutengemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, sofern von der Mehrheit keine geheime Stimmabgabe beantragt wird. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen zählen zur Ermittlung des Mehrs die ungültig oder leer abgegebenen Stimmen nicht.
- ³ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidiums ein anderes Vorstandmitglied als Stellvertretung.
- ⁴ Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- ⁵ Ein Vereinsmitglied kann sich an der GV via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 anderes Mitglied vertreten.

5 Vorstand

Art. 25. Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen.
- ² Im Vorstand sind die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten. Dabei wird ein Richtwert von mindestens 40 % pro Geschlecht angestrebt. Kann diese Vorgabe trotz nachweislicher Bemühungen bei der Wahl nicht erfüllt werden, ist der Vorstand dennoch beschlussfähig. Der Verein bemüht sich, bei künftigen Wahlen auf eine ausgewogenere Vertretung hinzuwirken.
- ³ Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- ⁴ Eine Wiederwahl ist zulässig. Die maximale ununterbrochene Amtsdauer beträgt insgesamt 12 Jahre; bei Tätigkeit im Präsidium 16 Jahre. Nach einer Unterbrechung der Vorstandstätigkeit von mindestens 4 Jahren beginnt die Berechnung der Amtsdauer neu. Amtszeiten von weniger als zwei Jahren werden nicht angerechnet.
- ⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann die GV die maximale Amtsdauer um bis zu 4 Jahre verlängern, insbesondere wenn kein geeignetes Ersatzmitglied zur Verfügung steht.
- ⁶ Im Vorstand müssen folgende Ämter zwingend vertreten sein:
 - Präsidium oder Co-Präsidium
 - Finanzen
- ⁷ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der obigen Funktionen selbst. Er kann mehrere Funktionen dem gleichen Vorstandsmitglied übertragen.
- ⁸ Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand bis zur nächsten GV provisorisch neu besetzt werden.

Art. 26. Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - b) Er erlässt Reglemente sowie die Spesen- und Gebührenordnung.
 - c) Er kann Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
 - d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
 - e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 27. Sitzungen und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Bei einem Co-Präsidium entscheidet die Stimme des Co-Präsidiumsmitglieds, das am längsten im Amt ist.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt.

Art. 28. Zeichnungsrecht

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- ² Zeichnungsberechtigt sind ausschliesslich volljährige Vorstandsmitglieder.

Art. 29. Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Art. 30. Interessenbindung und Pflicht zum Ausstand

- ¹ Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.
- ² Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.
Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ³ Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine Stellvertretung.
- ⁴ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 31. Annahme von Geschenken und Ehrenamtlichkeit

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und einen Betrag von maximal Fr. 100,- übersteigen.
- ² Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf die jährliche Entschädigung gemäss Spesen- und Gebührenordnung.

Revisionsstelle

Art. 32. Rechnungsrevision

- ¹ Die GV wählt entweder zwei Mitglieder des VBCL mit entsprechender Fachkompetenz sowie ein Ersatzmitglied ohne Führungsfunktionen oder bestimmt eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung sowie in die Tätigkeit des Ressorts Finanzen zu nehmen.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.
- ³ Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

6 Datenschutzbestimmungen

Art. 33. Zweck

- ¹ Der Verein erhebt Personendaten der Mitglieder nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Schweizer Datenschutzgesetzes, DSG).
- ² Personendaten werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet, insbesondere für die Mitgliederverwaltung, Organisation des Sportbetriebs und Kommunikation.
- ³ Der Vorstand sorgt für eine angemessene Datensicherheit und erlässt bei Bedarf weiterführende Regelungen in einer Datenschutzerklärung.
- ⁴ Personendaten können an übergeordnete Verbände (z. B. Swiss Volley) weitergegeben werden, soweit dies für den Spielbetrieb erforderlich ist.
- ⁵ Der Verein kann im Rahmen von Vereinsaktivitäten Fotos veröffentlichen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 34. Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder daran teilnehmen.
- ² Nehmen weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.
- ³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 35. Inkrafttreten

- ¹ Vorliegende Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche GV vom 09.06.2026 in Kraft. Die Statuten vom 11.06.2024 werden aufgehoben.

Lyss, 09.06.2026

Für den Vorstand des VBC Lyss:

Präsidium

Administration

Tanja Hofstetter oder Maike Borzym

Vanessa Gräppi